



**Ordnung über den Zugang und die Zulassung
zum Weiterbildungsstudiengang
Auditing, Finance and Taxation (M. A.)
an der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften
der Fachhochschule Osnabrück
und
an dem Fachbereich Wirtschaft der Fachhochschule Münster**

in der Fassung der Genehmigung durch das Präsidium vom XXXXXX
veröffentlicht am XXXXXX:

Entwurf vom 04.06.2007

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.).
- (2) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem im § 5 geregelten Auswahlverfahren vergeben.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzungen zum Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) sind:

- a) ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium;
- b) eine mindestens einjährige auf den Hochschulabschluss folgende Praxiszeit, davon ein halbes Jahr Tätigkeit gem. § 9 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung und ein halbes Jahr Prüfungstätigkeit gem. § 9 Abs. 2 der Wirtschaftsprüferordnung;
- c) die erfolgreiche Teilnahme an einer Zugangsprüfung nach Maßgabe von § 3 dieser Ordnung. Im Zeitpunkt der Zugangsprüfung muss die Praxiszeit nach Buchstabe b abgeleistet sein;
- d) Kenntnisse der englischen Sprache mit mindestens dem Niveau A2 des Europäischen Referenzrahmens für Fremdsprachen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Auswahlkommission.

§ 3 Zugangsprüfung

- (1) Für die Zulassung zur Zugangsprüfung müssen die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Buchstabe a und b nachgewiesen sein.

- (2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller die Abschlussprüfung in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder eine Wiederholungsmöglichkeit für die Zugangsprüfung im Studiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) nicht mehr besteht.

Voraussetzung für die Teilnahme an der Zugangsprüfung ist die Zahlung der Prüfungsgebühr gemäß der Gebührenregelung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) der Fachhochschulen Münster und Osnabrück.

- (3) In der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen nach Maßgabe des Referenzrahmens zu § 4 der Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung zu erbringen. Die Prüfungsleistungen bestehen aus zwei dreistündigen Klausuren, die die Prüfungsgebiete Prüfungswesen, Steuerlehre, angewandte Betriebswirtschaftslehre/Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsprivatrecht umfassen. Die Zugangsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren bestanden sind.
- (4) Eine Zugangsprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann zweimal zu einem späteren Prüfungstermin wiederholt werden. Bestandene Klausuren brauchen nicht wiederholt zu werden.
- (5) Bestandene Zugangsprüfungen, die nicht zu einer Einschreibung in den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) geführt haben, können zu späteren Aufnahmetermeninen wiederholt werden. Im Falle der Wiederholung gilt das Ergebnis des Wiederholungsversuchs.
- (6) Die Zugangsprüfungen werden nach Entscheidung der Studiengangsleitung an der Fachhochschule Münster bzw. Fachhochschule Osnabrück durchgeführt. Je nach Prüfungsort ist die/der für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) zuständige Studiendekan/in oder der für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) zuständige Prüfungsausschuss für die Durchführung dieser Prüfung zuständig. Die Bestimmungen des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung der Fachhochschule Osnabrück gelten sinngemäß.

§ 4 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation (M. A.) beginnt jährlich, in der Regel jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß § 2 erforderlichen Nachweisen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Fachhochschule Osnabrück eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) das Abschlusszeugnis des ersten Studienabschlusses im Original oder als beglaubigte Kopie;
 - b) Lebenslauf;
 - c) Nachweise nach § 2 Buchstabe b im Original oder als beglaubigte Kopie, Nachweise nach § 2 Buchstabe d in geeigneter Form;
 - d) Nachweis über die Einzahlung der Prüfungsgebühr.

§ 5 Zulassungsverfahren

Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 2 festgelegten Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die festgesetzte Zulassungszahl, wird 2/3 der verfügbaren

Studienplätze nach dem Ergebnis der Zugangsprüfung vergeben. Im Übrigen erfolgt die Zulassung in der Reihenfolge des Grades der in einem Auswahlgespräch festgestellten Eignung. Bei der Beurteilung sind Dauer und Qualität der beruflichen Tätigkeit, die fachliche und die soziale Kompetenz einzubeziehen.

§ 6 Auswahlkommissionen

- (1) Für die Auswahl der Studierenden bildet abhängig vom Prüfungsort das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Fachhochschule Münster bzw. der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Fachhochschule Osnabrück eine aus je einem oder einer Angehörigen der Professorengruppe der Fachhochschulen Münster und Osnabrück bestehende Auswahlkommission jeweils für ein Zulassungsverfahren.
- (2) Die Auswahlkommission trifft die Entscheidung über die Zulassung oder die Ablehnung der Bewerberinnen und Bewerber und erstellt die Rangliste für die Zulassung. Die Entscheidungskriterien für die Auswahl sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

§ 7 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Fachhochschule Osnabrück einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Zulassung für höhere Fachsemester

Die freien Studienplätze in einem höheren Semester werden nach der gemäß § 5 ermittelten Rangfolge an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben.

§ 9 Gebühren

Für den Studiengang und die Zugangsprüfung werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenregelung für den Weiterbildungsstudiengang Auditing, Finance and Taxation der Fachhochschulen Münster und Osnabrück erhoben.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung durch die Stiftung Fachhochschule Osnabrück in Kraft.